

Anlage zur
Allgemeinen Studien- und
Prüfungsordnung
für
Bachelor- und Master-Studiengänge
an der
Hochschule für Technik und
Wirtschaft des Saarlandes

**Master-Studiengang
Kommunikationsinformatik**

ingenieur
wissenschaften
htw saar

Hochschule für
Technik und Wirtschaft
des Saarlandes
University of
Applied Sciences

STAND: 21.05.2014

Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes hat am 30.04.2014 aufgrund der §§ 50 Abs. 1 und 57 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz – FhG) in der Fassung des am 01. August 1999 in Kraft getretenen Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes Nr. 1721 vom 26. Oktober 2010 (Amtsblatt Teil 1, Nr. 33 vom 25. November 2010, Seite 1406), folgende Änderung der Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Kommunikationsinformatik“ beschlossen, die nach Zustimmung des Senatsausschusses Lehre vom 21.05.2014 hiermit verkündet wird.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Studiengangsspezifische Bestimmungen	4
1.1	Zugehörigkeit zur Fakultät	4
1.2	Zulassungsvoraussetzungen	4
1.3	Zulassungskommission	4
1.4	Dauer und Gliederung des Studiums	5
1.5	Abschluss und Zeugnis	5
1.6	Wahlpflichtmodule	5
1.7	Praktische Studienphase	5
1.8	Auslandssemester	5
1.9	Master-Abschlussarbeit	5
1.10	Anmeldung zu Prüfungen	6
1.11	Teilzeitstudium	6
1.12	Weiterbildung	6
1.13	Zuteilung von Modulnummern	6
2	Studienplan	7
2.1	Aufbau des Studiengangs	7
2.1.1	Erläuterungen zu den Tabellen	7
2.1.2	Pflichtmodule	8
2.2	Vertiefungsfächer-/ Modulkatalog	9
3	Schlussbestimmungen	9
3.1	Inkrafttreten	9
3.2	Übergangsregelungen	9

1 Studiengangsspezifische Bestimmungen

Die *Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)* regelt das Studium und die Prüfungen im Allgemeinen für alle Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar). Das Nähere des jeweiligen Studiengangs regeln studiengangsspezifische Anlagen.

1.1 Zugehörigkeit zur Fakultät

Der Master-Studiengang *Kommunikationsinformatik (KIM)* wird von der Fakultät für Ingenieurwissenschaften getragen.

1.2 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Master-Studium gelten folgende Voraussetzungen:

- (1) Der Bachelor-Abschluss Kommunikationsinformatik, der Abschluss Dipl. Inf. (FH) oder Dipl. Ing. Elektrotechnik (FH) oder ein vergleichbarer Abschluss.
- (2) Es sind gute fachbezogene Englischkenntnisse nachzuweisen, die in Umfang, Inhalt und Niveau der Fremdsprachenausbildung des Bachelor-Studiengangs Kommunikationsinformatik der HTW des Saarlandes entsprechen. Als gleichwertig werden folgende internationale berufsbezogene Englisch-Zertifikate (auf Niveau B2/ Vantage des Europäischen Referenzrahmens) anerkannt:
 - Business English Certificate / Vantage (BEC) (Cambridge Certificates)
 - TOEIC (Test of English for International Communication)
 - English for Technical Purposes (TELC: The European Language Certificates)
 - English for Business Purposes (TELC: The European Language Certificates)
- (3) Es kann eine Eingangsprüfung vorgesehen werden, in der das fachliche Profil überprüft wird. Die Zulassungskommission entscheidet über die Zulassung zur Eingangsprüfung.
- (4) Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Zulassungskommission fallweise definiert werden. Insbesondere kann die Teilnahme und das erfolgreiche Bestehen von Brückenkursen auferlegt werden.

1.3 Zulassungskommission

- (1) Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften bildet eine Zulassungskommission. Sie ist das für die Zulassung zuständige Gremium. Der Zulassungskommission obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Festlegung der spezifischen Zulassungsvoraussetzungen,
 - Festlegung und Durchführung von Eingangsprüfungen,
 - Durchführung der Zulassung zum Studium.
- (2) Der Zulassungskommission gehören an
 - eine Professorin oder ein Professor als vorsitzendes Mitglied,
 - drei weitere Professorinnen oder Professoren,
 - eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter, die/ der im Studiengang tätig ist und
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fremdsprachenausbildung

Für jedes Mitglied der Zulassungskommission wird eine Vertretung gewählt. Die Stellvertretung im Vorsitz muss von einem Mitglied aus der Gruppe der Professoren in der Zulassungskommission übernommen werden. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre.

1.4 Dauer und Gliederung des Studiums

Das Studium umfasst vier Semester einschließlich einer praktischen Studienphase oder eines Projektstudiums und endet mit der Master-Prüfung.

Die Immatrikulation zum Masterstudium kann im Wintersemester oder im Sommersemester erfolgen.

1.5 Abschluss und Zeugnis

Mit Bestehen der Master-Prüfung wird der akademische Grad *Master of Science* (abgekürzt *M. Sc.*) verliehen.

1.6 Wahlpflichtmodule

- (1) Die angebotenen Module/ Lehrveranstaltungen werden jeweils vor Beginn eines Semesters vom Studiengangsleiter festgelegt. Der Umfang der zu belegenden Wahlpflichtmodule ergibt sich aus dem Modulkatalog.
- (2) Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 5 ECTS-Punkten aus der Informatik zu belegen.
- (3) Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 5 ECTS-Punkten aus der Telekommunikation zu belegen.
- (4) Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule dürfen höchstens im Umfang von 8 ECTS-Punkten belegt werden.
- (5) Innerhalb von zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn ist eine schriftliche Anmeldung für die im jeweiligen Semester zu belegenden Wahlpflichtmodule erforderlich.

1.7 Praktische Studienphase

- (1) Die praktische Studienphase hat zum Ziel, die während des Studiums erworbenen Kenntnisse in einem dem Berufsbild entsprechenden Umfeld praktisch anzuwenden und zu vertiefen.
- (2) Die praktische Studienphase hat einen Umfang von 20 ECTS-Punkten und erstreckt sich über ein Semester. Sie findet in der Regel im 3. Studiensemester statt.
- (3) Die praktische Studienphase kann in Form eines Projektstudiums an der HTW oder im Rahmen eines Aufenthaltes in einem Unternehmen absolviert werden.

1.8 Auslandssemester

Es gelten die allgemeinen Regelungen der htw saar zu Auslandsaufenthalten und deren Anerkennung.

1.9 Master-Abschlussarbeit

- (1) Der Inhalt der Master-Abschlussarbeit soll in einem Informatik-Fachgebiet oder einem der Informatik nahen Fachgebiet angesiedelt sein.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Master-Abschlussarbeit beträgt sechs Monate.
- (3) Die Master-Abschlussarbeit schließt mit einem Kolloquium ab.

- (4) Die Master-Abschlussarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Über die Bewertung ist ein Gutachten zu erstellen.

1.10 Anmeldung zu Prüfungen

Die Anmeldung zu Prüfungen ist in der ASPO geregelt. Die automatische Anmeldung ist dem Studienplan zu entnehmen.

1.11 Teilzeitstudium

- (1) Das Studium kann in Teilzeit absolviert werden, sofern die Voraussetzungen laut § 8a ImO erfüllt sind.
- (2) Die Regelstudienzeit beim Teilzeitstudium beträgt 8 Semester.
- (3) Ein individueller Studien- bzw. Prüfungsplan ist mit dem Prüfungsausschuss spätestens bis 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn zu vereinbaren. Es sind je Semester Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten zu belegen.

1.12 Weiterbildung

Entfällt.

1.13 Zuteilung von Modulnummern

Alle Module sind mit Modulnummern nach dem folgenden System versehen:

Modulnummer	Beschreibung
KI 700 - KI 1000	Module des Master-Studiums

Tabelle 1-1: Einteilung in Modulnummernbereiche

Dabei steht das Kürzel KI für den Studiengang Kommunikationsinformatik und die erste Ziffer für das Semester. Die beiden letzten Ziffern werden fortlaufend hochgezählt.

2 Studienplan

2.1 Aufbau des Studiengangs

Die zugehörigen Module, inkl. der Wahlpflichtmodule, sind im Modulkatalog zu diesem Studiengang aufgeführt.

2.1.1 Erläuterungen zu den Tabellen

SWS	Aus wievielen SWS Vorlesung, Übung und Praktikum besteht das Modul
ECTS-Punkte	ECTS-Punkte
Beginn: Semester	Das Modul soll in dem angegebenen Semester begonnen werden.
Dauer: Semester	Das Modul erstreckt sich über die angegebene Anzahl an Semestern.
Teilleistung	Angabe über notwendige Teilleistungen zum Bestehen des Moduls (jede Teilleistung muss bestanden sein)
Prüf-Art	Form der Prüfungsleistung (K = Klausur, M = mündliche Prüfung, F = Fallstudie mit mündlicher Abnahme, P = Projektarbeit)
Studienleistungen	Angabe über zu erbringende Studienleistungen Ü = studienbegleitende Übungsarbeiten, Zulassungsvoraussetzung für Prüfungsleistung, unbenotet, L = studienbegleitende Laborversuche, Zulassungsvoraussetzung für Prüfungsleistung, unbenotet.
Prüf-Termin: erstmögl.	Studiengangssemester der erstmöglichen Prüfungsteilnahme
Prüf-Termin: angem.	Studiengangssemester, in dem spätestens mit der Prüfung begonnen werden muss.
WH sem./jährl	Termin der Wiederholung (S = je Semester, J = je Studienjahr), betrifft Studienleistungen und Prüfungsleistungen.
Bewertung	Bewertung (N = Noten, B = bestanden)

Tabelle 2-1: Bedeutung der verwendeten Abkürzungen

2.1.2 Pflichtmodule

Modul -Nr	Modulname	SWS			ECTS-Punkte	Beginn Sem.	Dauer: Sem.	Teil-leistung	Prüf-Art	Studien-leis-tungen	Prüf-Termin		WH sem./jährl.	Be-wer-tung
		Vor-lesung	Übung	Prak-tikum							erst-mögl.	an-gem.		
KI 705	Architekturen verteilter Anwendungen	3		1	5	3	1		K		1	3	S	N
KI710	Theoretische Informatik	3	1		5	1	1		M		1	3	S	N
KI715	Formale Methoden der Telekommunikation	2	2		5	1	1		K		1	3	S	N
KI720	Protokolle in öffentlichen und privaten Netzen	3		1	5	1	1		P	L	1	3	J	N
KI725	Sicherheit und Kryptographie	3	1		5	1	1		K		1	3	S	N
KI735	Höhere Mathematik 1	1,5	0,5		3	1	1		K		1	3	S	N
KI810	Netzwerkarchitekturen	3		1	5	2	1		P	L	2	4	J	N
KI820	Software-Entwicklung für Kommunikationsnetze			4	6	2	1		P		2	4	J	N
KI825	Personal- und Unternehmensführung	2			2	2	1		M		2	4	S	B
KI830	IT-/TK-Recht für Führungskräfte	2			2	2	1		K		2	4	S	N
KI835	Höhere Mathematik 2	1,5	0,5		3	2	1		K		2	4	S	N
KI840	Projektmanagement	1		1	2	2	1		M	Ü	2	4	S	B
KI845	Business Cases der Telekommunikation	2			2	2	1		F		2	4	J	B
KI900	Projektstudium oder Industriepraktikum				20	3	1				3	5		B
KI1000	Master Abschlussarbeit				27	4	1							N
KI1001	Master-Kolloquium				3	4	1							N

Tabelle 2-2: Modulkatalog mit Prüfungsart

2.2 Vertiefungsfächer-/ Modulkatalog

Entfällt.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Inkrafttreten

Diese Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge tritt zum 01.10.2014 in Kraft.

3.2 Übergangsregelungen

Entfällt.

Saarbrücken, den 02.09.2014

Rektor



Prof. Dr. Wolrad Rommel